

Satzung der Wildtierhilfe Rhein-Nahe



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen **Wildtierhilfe Rhein-Nahe** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim
- Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des Art 20a GG.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufnahme, Versorgung, und Verpflegung in Not geratener heimischer Wildtiere wie Igel, Eichhörnchen, Bilche, Hasen, Kaninchen und Gartenvögel. Der Satzungszweck wird auch durch die Auswilderungsvorbereitung und die Auswilderung verwirklicht.

(3) Der Verein darf mit anderen Tierschutzorganisationen und Tierschutzeinrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern deren Zwecke mit den Zwecken nach § 2 übereinstimmen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden.

(2) Viele Menschen fühlen sich der Natur und ihren Tieren verbunden und unterstützen sie je nach ihren persönlichen oder beruflichen Möglichkeiten in unterschiedlicher Weise.

§ 5a Beginn der Mitgliedschaft

(1) Für die Aufnahme eines Mitglieds ist ein Antrag schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Post) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Die Aufnahme ist dann gültig, sobald der schriftliche Antrag angenommen und durch Brief oder E-Mail bestätigt wurde. Kann der erste Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 nicht erfolgreich eingezogen werden, gilt die Aufnahme als nicht erfolgt.

§ 5b Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,

- durch Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung oder in Textform (E-Mail). Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Verstöße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden nach Aufnahme unmittelbar sowie anschließend jährlich zum gleichen Kalendertag oder, sofern dieser auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktag per Bankeinzug eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, sie soll nach Möglichkeit jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung der Mindestfrist von 3 Wochen schriftlich oder in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail zu richten. Sie muss Zeit und Ort der Versammlung angeben. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind bei der Einladungsfrist nicht mitzurechnen. Die Frist ist auch gewahrt bei rechtzeitigem Zugang per E-Mail.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Satzung der Wildtierhilfe Rhein-Nahe
Stand: 13.03.2026

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder („Quorum“) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Ergibt das Quorum keine glatte Zahl, so ist auf die nächstniedrigere Zahl abzurunden.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind, soweit das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(8) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Sämtliche in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer/in schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
drei Beisitzern

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Beisitzer sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

(3) Mitglieder des Vorstands, auch die Beisitzer, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Schatzmeister, einen Schriftführer und die Beisitzer.

(4) Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Durch einstimmigen Entscheid aller anwesenden ordentlichen Mitglieder (Vollversammlung) kann per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Satzung der Wildtierhilfe Rhein-Nahe
Stand: 13.03.2026

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdaten, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer] und Bankdaten, vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Tierhelfer Ingelheim e. V., Aussenliegend 145, 55218 Ingelheim.

Die Satzung wurde am **13.03.2026** von den anwesenden Mitgliedern beschlossen (Unterschriftenliste anbei)

Der Vorstand der Wildtierhilfe Rhein-Nahe